

Bündnis 90/ Die Grünen Zossen

Alexander Rümpel
Feldstraße 22
15806 Zossen
22.07.2019

Eingegangen

22. JULI 2019

Stadt Zossen

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



028 - 034/19/1

Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin – Sitzungsdienst
Marktplatz 20
15806 Zossen

Anfrage an die Verwaltung - Vorkaufsrecht der Stadt Zossen beim Erwerb von Grundstücken

Nach Aussagen der Verwaltung befindet sich für den Neubau der Wache für die Freiwillige Feuerwehr Horstfelde kein geeignetes Grundstück/Flurstück in Besitz der Stadt Zossen.

Daher frage ich die Verwaltung:

1. Ist die Stadt Zossen aktuell im Besitz von Bauland in der Gemarkung Horstfelde? 028/19/1
2. Übt die Stadt Zossen bzw. die Bürgermeisterin in dem Zeitraum vom 01.01.2011-12.07.2019 das Vorkaufsrecht in der Gemarkung Horstfelde aus? 029/19/1
3. (entfällt sofern Frage 1. negativ ist) Um welche Grundstücke/Flurstücke handelt es sich hier? 030/19/1
4. (entfällt sofern Frage 1. negativ ist) Wofür wurden bzw. werden die Grundstücke (aktuell) verwendet? 031/19/1
5. (entfällt sofern Frage 1. negativ ist) Auf welche Summe belaufen sich hier die Kosten zum Erwerb, die Einnahmen für den darauffolgenden Verkauf an Dritte und/oder die Einnahme durch Verpachtung? 032/19/1
6. (entfällt sofern Frage 1. negativ ist) Ist hier ein Grundstück/Flurstück für den Neubau der Wache für die Freiwilligen Feuerwehr Horstfelde vorgesehen? 033/19/1
7. Steht die Verwaltung aktuell in Verhandlungen zum Erwerb von Grundstücken/Flurstücken in der Gemarkung Horstfelde? 034/19/1

Ich bitte um schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rümpel

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Zossen:

Thomas Czesky
Fraktionsvorsitzender

Alexander Rümpel
stell. Fraktionsvorsitzender

Markus Herrmann

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 22.07.2019, eingegangen am 22.07.2019


Thema: Vorkaufsrecht Horstfelde, Nr. 028 bis 034/19/1

028 bis 034/19/1

Das Recht eines Stadtverordneten auf Beantwortung von Anfragen findet dort seine Grenze, wo die Anfrage offensichtlich der Durchsetzung privater Interessen dient, noch dazu, wenn ein Gerichtsverfahren zu diesem Thema anhängig ist.

Soweit eine Anfrage nur der Informationsbeschaffung in einem Prozess gegen die Stadt dient, hat der Stadtverordnete keinen Anspruch darauf, Informationen zu erlangen, die der Durchsetzung von Interessen der Stadt in einem Gerichtsverfahren entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn die privaten Interessen nicht beim Anfragenden selbst liegen, sondern im engen privaten, freundschaftlichen Umfeld. Dass dies der Fall ist, wurde in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Horstfelde im Beisein von vielen Zeugen offensichtlich.

Ich rate dem Anfragenden und der Fraktion dringend, sich eingehend damit zu beschäftigen, wie eine Vermischung privater Interessen mit der Tätigkeit eines Stadtverordneten in Zukunft vermieden wird. Bei der Durchsetzung rein privater Interessen (oder dem Versuch), zu Lasten der Stadt stellen sich über kurz oder lang sonst auch strafrechtliche Fragen.


Schreiber
28.08.2019